

Vortrag des Gemeinderats an den Stadtrat**Reglement vom 21. Mai 2000 über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern (Gebührenreglement; GebR; SSSB 154.11); Teilrevision Anhang III Ziffer 1.1 (Hundetaxe)****1. Worum es geht**

Nach dem bisherigen kantonalen Gesetz vom 25. Oktober 1903 über die Hundetaxe konnte die zuständige Einwohnergemeinde für jeden im Kanton Bern gehaltenen Hund, der über drei Monate alt war, eine jährliche Abgabe erheben. Diese musste gemäss kantonalen Vorgabe für jeden Hund wenigstens Fr. 20.00 und höchstens Fr. 100.00 betragen. Die Stadt Bern hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und in Anhang III Ziffer 1.1 des Reglements vom 21. Mai 2000 über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern (Gebührenreglement; GebR; SSSB 154.11) die jährliche Hundetaxe auf Fr. 100.00 festgelegt. Gleichzeitig haben die Stimmberechtigten im jährlichen Produktegruppen-Budget nebst der Steueranlage sowie der Höhe der Liegenschaftsteuer auch die Höhe der Hundetaxe mittels Beschluss festgelegt. Seit dem Jahr 1993 blieb die Hundetaxe in der Stadt Bern unverändert bei Fr. 100.00.

Auf den 1. Januar 2013 ist das neue kantonale Hundegesetz vom 27. März 2012 (BSG 916.31) in Kraft getreten. Die gesetzliche Grundlage für die Hundetaxe wurde in das Hundegesetz integriert. Gleichzeitig wurde das bisherige Gesetz über die Hundetaxe aufgehoben. Artikel 13 des neuen Hundegesetzes stellt es den Gemeinden frei, ob sie inskünftig eine Hundetaxe erheben wollen und verweist für die Regelung der Hundetaxe auf die Vorschriften der Gemeindegesetzgebung. Die kantonale Bestimmung schreibt nur den Verwendungszweck der Hundetaxe sowie gewisse Kategorien von abgabebefreiten Hunden vor. Auf einen kantonalen Rahmen für die Höhe der Taxe wurde bewusst verzichtet. Damit wurde der Tatsache Rechnung getragen, dass Agglomerationsgemeinden einerseits und ländliche Gemeinden andererseits sehr unterschiedliche Bedürfnisse haben. Somit gewährleistet die neue gesetzliche Grundlage, dass die Gemeinden eine für sie massgeschneiderte und auf ihre Vollzugsaufgaben im Hundewesen abgestimmte Lösung treffen können.

Artikel 13 des neuen kantonalen Hundegesetzes hält Folgendes fest:

¹ Die Gemeinden können eine Hundetaxe erheben. Der Ertrag ist zur Finanzierung von Tätigkeiten im Hundewesen zu verwenden.

² Taxpflichtig sind Halterinnen und Halter mit Wohnsitz in der Gemeinde, sofern ihr Hund älter ist als sechs Monate.

³ Es wird keine Hundetaxe erhoben für

- a. Hilfs- und Begleithunde von Menschen mit einer Behinderung,
- b. Hunde, die sich zur Neuplatzierung vorübergehend in Tierheimen befinden,
- c. Hunde, für die im gleichen Jahr bereits in einer andern Gemeinde oder in einem andern Kanton eine Hundetaxe entrichtet worden ist.

⁴ Die Gemeinden können weitere Kategorien von Hunden ganz oder teilweise von der Hundetaxe befreien.

⁵ Sie regeln nach den Vorschriften der Gemeindegesetzgebung, ob und in welcher Höhe sie eine Hundetaxe erheben.

Trotz entsprechender Grundlage im kantonalen Hundegesetz ist für die Erhebung der Hundetaxe ein städtisches Reglement erforderlich, welches den Grundsatz des „ob“ regelt. Die konkrete Höhe der Taxe muss zur Gewährleistung der Rechtssicherheit dann in Form eines materiellen Erlasses (Verordnung) durch den Gemeinderat erfolgen.

2. Anpassung des Gebührenreglements

Am 25. November 2012 haben die Stimmberechtigten der Stadt Bern im Rahmen des Produktgruppen-Budgets für das Jahr 2013 beschlossen, dass die Hundetaxe ab Inkraftsetzung des neuen kantonalen Hundegesetzes per 1. Januar 2013 Fr. 115.00 beträgt. Dadurch wurde die bisherige Taxe in der Höhe von Fr. 100.00 der seit dem Jahr 1993 aufgelaufenen Teuerung angepasst.

Ziffer 1.1 in Anhang III GebR ist somit gestützt auf den Beschluss der Stimmberechtigten der Stadt Bern sowie das neue kantonale Hundegesetz entsprechend anzupassen. Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) empfiehlt den Gemeinden, einen Gebührenrahmen in das Gebührenreglement aufzunehmen und die konkrete Höhe durch den Gemeinderat in einer Verordnung festzulegen (BSIG Information Nr. 9/916.31/1.2 vom 30. Oktober 2012).

Die Höhe der Hundetaxe wurde bis anhin im Gebührenreglement wie folgt festgehalten:

Bisherige Ziffer 1.1 in Anhang III GebR:

		Tarif/Franken
1	ZENTRALE DIENSTE	
1.1	Hundetaxe pro Jahr	100.00
	Von der Hundetaxe befreit sind:	
	- Blindenführerhunde	
	- Therapiehunde	
	- Assistenzhunde	
	sofern die betreffenden Halterinnen und Halter einen entsprechenden Ausbildungsnachweis erbringen können.	

Da die Hundetaxe eine fakultative Gemeindesteuer darstellt, müssen folgende Punkte auf Reglementsstufe festgelegt werden:

- Kreis der Steuerpflichtigen,
- Gegenstand der Steuer,
- Grundzüge der Steuerbemessung,
- Steuertarif einschliesslich allfälliger Jahrespauschalen,
- Allfällige Übertragung von Bezugsaufgaben an öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Körperschaften,
- Höhe allfälliger Bussen bei Widerhandlungen.

Die Punkte a) und b) sind bereits in Artikel 13 Absatz 2 des neuen kantonalen Hundegesetzes geregelt. Artikel 16 des Hundegesetzes sieht zudem einen Straftatbestand für die Hinterziehung der Hundetaxe vor, so dass auch Punkt f) bereits berücksichtigt ist.

Vor diesem Hintergrund genügt es, wenn im Gebührenreglement eine einzige Bestimmung mit dem folgenden Wortlaut aufgenommen wird:

		Tarif/Franken
1	ZENTRALE DIENSTE	
1.1	<p>Gestützt auf Artikel 13 des kantonalen Hundegesetzes vom 27. März 2012 (BSG 916.31) wird eine Hundetaxe erhoben. Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Stadt Bern Wohnsitz haben.</p> <p>Die Hundetaxe beträgt mindestens Fr. 115.00 und höchstens Fr. 300.00. Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe durch Verordnung¹ fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.</p> <p>Zusätzlich zu den Ausnahmen in Artikel 13 Absatz 3 des kantonalen Hundegesetzes sind von der Hundetaxe befreit, sofern die betreffenden Halterinnen und Halter einen entsprechenden Nachweis erbringen können:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rettungshunde 	

Begründung der zusätzlichen Ausnahme (Rettungshunde):

Die Rettungshunde werden vom Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern als zusätzliche Ausnahme vorgeschlagen. Sie leisten ebenfalls einen humanitären Beitrag wie die Hilfs- und Begleithunde von Menschen mit einer Behinderung.

Auf den 1. Januar 2013 wurde die Hundetaxe bereits von Fr. 100.00 auf Fr. 115.00 erhöht (Anpassung an die aufgelaufene Teuerung). Der Gemeinderat erachtet es als nicht sinnvoll, die Hundetaxe zwei Jahre in Folge zu erhöhen. Deshalb sichert er zu, dass die Hundetaxe auch im Jahr 2014 für alle Hunde Fr. 115.00 betragen wird.

¹ Verordnung vom 24. November 2010 über das Halten von Hunden (Hundeverordnung; HV; SSSB 559.61)

Antrag

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Vortrag des Gemeinderats betreffend Reglement vom 21. Mai 2000 über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern (Gebührenreglement; GebR; SSSB 154.11); Teilrevision Anhang III Ziffer 1.1 (Hundetaxe).
2. Er beschliesst mit ... Ja- gegen ... Nein-Stimmen bei ... Enthaltungen die Teilrevision des Gebührenreglements unter Vorbehalt der fakultativen Volksabstimmung gemäss Artikel 37 der Gemeindeordnung vom 13. Dezember 1998 und Artikel 70 des Reglements vom 16. Mai 2004 über die politischen Rechte wie folgt:

		Tarif/Franken
1	ZENTRALE DIENSTE	
1.1	<p>Gestützt auf Artikel 13 des kantonalen Hundegesetzes vom 27. März 2012 (BSG 916.31) wird eine Hundetaxe erhoben. Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Stadt Bern Wohnsitz haben.</p> <p>Die Hundetaxe beträgt mindestens Fr. 115.00 und höchstens Fr. 300.00. Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe durch Verordnung² fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.</p> <p>Zusätzlich zu den Ausnahmen in Artikel 13 Absatz 3 des kantonalen Hundegesetzes sind von der Hundetaxe befreit, sofern die betreffenden Halterinnen und Halter einen entsprechenden Nachweis erbringen können:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rettungshunde 	

3. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen des Reglements.

Bern, 3. Juli 2013

Der Gemeinderat

Beilagen:

1. Hundegesetz vom 27. März 2012 (BSG 916.31)
2. BSIG Nr. 9/916.31/1.1 vom 19. September 2012
3. BSIG Nr. 9/916.31/1.2 vom 30. Oktober 2012

² Verordnung vom 24. November 2010 über das Halten von Hunden (Hundeverordnung; HV; SSSB 559.61)